



An die Mitgliedsgewerkschaften
des DBB NRW

17. Dezember 2018
4/MP
AZ: 10_15_04_13_3420
Bei Antwort bitte angeben.

Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit
Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 28.11.2018
(Aktenzeichen: 2 BvL 3/15)

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit am 14.12.2018 veröffentlichtem Beschluss vom 28.11.2018 (Aktenzeichen 2 BvL 3/15) eine niedersächsische Besoldungsregelung für mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärt, nach der aus gesundheitlichen Gründen begrenzt dienstfähige Beamte lediglich eine an der freiwilligen Teilzeitbeschäftigung orientierte Besoldung erhalten. Zur Begründung hat der zweite Senat angeführt, dass der Gesetzgeber die durch die begrenzte Dienstfähigkeit eingetretene Störung des wechselseitigen Pflichtengefüges zwar besoldungsmindernd berücksichtigen darf. Begrenzt dienstfähige Beamte scheiden aber anders als bei einer Zurruesetzung wegen Dienstunfähigkeit nicht vorzeitig aus dem aktiven Dienst aus. Ihre Verpflichtung, sich ganz dem öffentlichen Dienst als Lebensberuf zu widmen, bleibt unberührt. Kommen sie dieser Verpflichtung im Umfang ihrer verbliebenen Arbeitskraft nach, muss sich ihre Besoldung an der vom Dienstherrn selbst für amtsangemessen erachteten Vollzeitbesoldung orientieren.

Der Senat hat dem Gesetzgeber des Landes Niedersachsen aufgegeben, eine verfassungskonforme Regelung mit Wirkung spätestens vom 1. Januar 2020 an zu treffen.

Zwar betrifft diese Entscheidung niedersächsische Vorschriften, die von den Regeln zur Besoldung begrenzt dienstfähiger Beamtinnen und Beamten im Land Nordrhein-Westfalen (NRW) abweichen, jedoch geht auch nordrhein-westfälische Besoldungsgesetzgeber vom Grundsatz her davon aus, dass sich die Besoldung im Aus-

gangspunkt nicht an der Vollzeit- sondern an der anteiligen Besoldung im Umfang der geminderten Arbeitszeit orientiert. Diese Besoldung wird sodann mindestens auf die Höhe des bislang zustehenden Ruhegehalts zuzüglich eines nicht ruhegehaltfähigen Zuschlags aufgestockt. Daher ist nicht ausgeschlossen, dass auch der Gesetzgeber in NRW aufgefordert ist, die Vorgaben des BVerfG umzusetzen. Der DBB NRW rät daher vorsichtshalber zur Sicherung möglicher Ansprüche dazu, dass begrenzt dienstfähige Beamtinnen und Beamten noch in diesem Kalenderjahr einen Antrag auf Gewährung der amtsangemessenen Alimentation unter Bezugnahme auf die Entscheidung des BVerfG vom 28.11.2018 (Az. 2 BvL 3/15) an Ihre Bezügestelle richten. Eine weitergehende Einschätzung, ob in diesem Fall eine höhere Besoldung für die Betroffenen zu erreichen oder zu erwarten ist, ist schon deshalb nicht möglich, da das BVerfG in seinem genannten Beschluss andere Regelungen als in NRW prüfen musste und auch keine unmittelbar quantifizierbaren Vorgaben gemacht hat.

Für weitergehende Hinweise erlauben wir uns, auf das dbb-Info Nr. 33 'Regelungen zur Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit verfassungswidrig' sowie den dortigen Musterantrag, den wir ebenfalls beigefügt haben, hinzuweisen.

Aufgrund der Vielzahl der möglicherweise betroffenen Beamtinnen und Beamten bitten wir um Verständnis, dass der DBB NRW weder Beratungs- noch Verfahrensschutz gewähren kann.

Mit freundlichen Grüßen



Roland Staude
1. Vorsitzender